Basel, den 10. Dezember 1932 XXXII. Jahrgang / No. 50

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

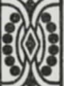


Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Die Unterwerfung der doppelten Rückvergütung unter Ausverkaufsbestimmungen in den Kantonen Solothurn und Zürich. — Bolschewistische Genossenschaftstheorie. — Das Optimum zwischen Pflicht und Freiheit. — Ein erfolgreicher genossenschaftlicher Produktionsbetrieb. — Jahresabschlüsse von Verbandsvereinen. — Die neue ungarische Regierung und die Genossenschaften. — Volkswirtschaft. — Aus der Praxis. — Genossenschafts-Chronik. — Verein schweiz. Konsumverwalter. — Aus unserer Bewegung. — An die Freunde des Gesanges. — Genossenschaftliches Seminar. — Verbandsnachrichten. — Bibliographie.



Führende Gedanken



Der Prüfstein für die Genossenschaftsbewegung.

Es ist falsch, zu glauben, die Pioniere von Rochdale hätten sich nur mit wirtschaftlichen Dingen beschäftigt. Sie haben versucht, eine neue Gesellschaftsordnung zu schaffen, in der ein neuer Geist herrschen würde und die materiellen Güter gerechter verteilt wären. Sie erkannten, dass die sittliche Grösse und Stärke eines jeden Staates von der sittlichen Grösse und Stärke eines jeden Bürgers abhängig ist. Ihr Ziel war die Vollkommenheit des Menschen und nicht hohe Rückvergütung. Dies ist auch der Prüfstein, nach dem die Genossenschaftsbewegung einmal beurteilt werden wird. Fred Hall.

Weder Herren noch Diener.

In der Genossenschaftsbewegung soll es weder Herren noch Diener geben, sondern nur Genossenschafter, die in kameradschaftlicher Zusammenarbeit vereinigt sind, um das Höchste und Beste zum Wohle der Menschheit zu fördern. Jackson.

Das Ehrenkleid unserer Bewegung.

Wenn die Genossenschaftsbewegung ihrer ursprünglichen Berufung, der sozialen Hebung der Massen, untreu werden würde, würde ihr Ehrenkleid fallen. An ihr liegt es, ihren Zielen Treue zu halten. Es gibt wenig edlere Diener an der Menschheit als die genossenschaftsgläubigen Pioniere, die sich zur besonderen Aufgabe setzten, eine gerechtere Verteilung der Güter herbeizuführen und die Armut zum Verschwinden zu bringen.

Verantwortung gegenüber dem eigenen Leben.

Sage nie, es geht niemand etwas an, wie ich mein Leben einrichte. Das ist nicht wahr. Dein Leben ist in deine Hand gelegt als ein anvertrautes Gut für noch viele andere ausser dir. Wenn du es in der rechten Weise führst, wird es andere glücklich machen. Wenn du Missbrauch mit ihm treibst, so wird es ausser dir noch vielen andern Harm bereiten. Aus dem Englischen.

Die Unterwerfung der doppelten Rückvergütung unter Ausverkaufsbestimmungen in den Kantonen Solothurn und Zürich.

II.

Das eingangs erwähnte Zürcher Urteil (siehe No. 49 des «Schweiz. Konsumverein») lautet folgendermassen:

Die III. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich

hat in ihrer Sitzung vom 29. September 1932, an welcher teilnahmen: die Oberrichter Dr. Balsiger als Vorsitzender, Dr. Lutz, Dr. Klaus, Dr. Corrodi und Debrunner, sowie Sekretär Dr. Neidhart,

in Sachen

des Flach, Jakob, Verwalter des Konsumvereins Winterthur, Gebüssten und Appellanten, verteidigt durch Rechtsanwalt Johannes Huber, St. Gallen,

gegen

das Statthalteramt des Bezirkes Winterthur, Ankläger und Appellanten,

betreffend

Uebertretung des Ausverkaufsgesetzes,

über die Anklage:

«Jakob Flach hat im «Landboten» vom 16. Oktober 1931 folgendes Inserat erlassen:

«CO-OP-Woche, 26.—31. Oktober 1931.

Die Genossenschaftsmarke «Co-op» schafft sich dank ihrer Qualitätsprodukte einen ständig wachsenden Abnehmerkreis. Um ihre bisherigen Verbraucher zu erfreuen und um zu diesen hinzu noch neue «Co-op»-Freunde zu werben, gewähren wir in allen Filialen während dieser Woche

doppelte Rückvergütung

auf sämtliche Artikel der Marke «Co-op», wie Bodenwichse, Lederfett, Schuhe, Schuhcrème, Chlorkalk, Klosettpapier, Sohlenschützer, Wasch- und Toilettenseifen, Seifenpulver, Panamarinde, Glanzstärke, Stahlwolle, Zündhölzer, Milchfläschli,

Shampooing, Zahnpulver und -bürsten, Papeterien, Druckknöpfe, Kochfette, Kaffee «Co-op» und KVW, Teigwaren, Backpulver, Gewürze, Haferflocken, Kakao, Konfiserie, Schokoladen, Tabak, Stumpen, Tee usw.

Verlangen Sie «Co-op»-Artikel in den Filialen des Konsumverein Winterthur.

Lesen Sie das «Genossenschaftliche Volksblatt»!»

Dadurch hat sich Jakob Flach schuldig gemacht der Uebertretung von § 2 des zürcherischen Ausverkaufsgesetzes.»

Auf Grundlage der tatsächlichen Ergebnisse des Urteils vom 23. Dezember 1931 des Bezirksgerichtes Winterthur, I. Kammer, als erster Instanz mit dem Zusatze:

A. Die erste Instanz erkannte:

1. Jakob Flach sei schuldig der Uebertretung von § 2 des zürcherischen Ausverkaufsgesetzes.
2. Er werde in Anwendung dieser Bestimmung in Verbindung mit § 5 des angeführten Gesetzes bestraft mit einer Polizeibusse von Fr. 60.—.
3. Die Gerichtsgebühr werde auf Fr. 10.— festgesetzt.
4. Die Kosten würden Jakob Flach aufgelegt.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Gebüsste rechtzeitig die Berufung.

C. In der Berufungsverhandlung vom 31. Mai 1932 beantragte der Verteidiger des Gebüssten: Gutheissung der Berufung, Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, Freisprechung des Gebüssten und Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse.

D. Nach Ergänzung der Akten durch Einvernahme des Gebüssten seitens des Statthalteramtes Winterthur fand heute, nachdem auf Schlussverhandlung verzichtet worden war, die Urteilsberatung statt, aus folgenden Gründen:

I. und II.

Die Erwägungen zu I und II werden hier nicht abgedruckt, da für diese Streitfrage irrelevant; sub I stellt das Obergericht fest, dass eine juristische Person, also auch ein Konsumverein, als solche nicht bestraft werden könne, sondern dass die Strafe stets gegen die lebende Person auszusprechen sei, die für die juristische Person gehandelt habe, sub II, dass Konsumverwalter Flach diese verantwortliche und handelnde Person sei, da der Verwalter in den Statuten des Konsumvereins Winterthur als dessen Organ aufgeführt sei.

III.

Nach § 2 des Gesetzes über das Ausverkaufswesen — § 1 kommt nicht in Betracht — bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates, wer durch Inserate, Zirkulare, Anschläge oder ähnliche Mittel einen zeitweiligen Ausnahmeverkauf unter Zusicherung besonderer Vergünstigungen für die Käufer ankündigt (Ausnahmetage, billige Wochen, Gewährung eines ausnahmsweisen Rabattes usw.). Da eine solche Bewilligung für den in dem fraglichen Inserat angekündigten Verkauf nicht erwirkt worden war, liegt eine Uebertretung der zitierten Bestimmung vor, falls das Inserat eine Ankündigung, wie sie darin umschrieben wird, enthielt.

1. Dass es sich um eine Ankündigung durch Inserat handelte, kann nicht bestritten werden. Sie wandte sich auch nicht nur an die Mitglieder des Konsumvereins; denn sie erschien in der Tagespresse, im «Landboten». Uebrigens verlangt das Gesetz nicht, dass die Ankündigung sich an die gesamte Oeffentlichkeit richten müsse, und aus dem Begriffe der Ankündigung lässt es sich nicht ableiten. § 7 lit. a des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der die Ausverkaufspublikationen behandelt, schliesst denn auch öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, ein.
2. Inhalt der Ankündigung war ein zeitweiliger Ausnahmeverkauf unter Zusicherung besonderer Vergünstigungen für die Käufer.
   a) Es handelt sich um die Ankündigung eines Verkaufes; denn der Konsumverein gibt die fraglichen Waren auch an seine Mitglieder kaufsweise, nicht etwa als Gegenleistung für ihre Mitgliedschaftsbeiträge, ab. Und zwar liegt ein zeitweiliger Ausnahmeverkauf vor; denn nur während der Coop-Woche, vom 26. bis 31. Oktober 1931, gewährte der Konsumverein in allen Filialen auf Coop - Artikeln doppelte Rückvergütung, im Gegensatz zu der Zeit vor- und nachher.
   b) Den Käufern wurde als besondere Vergünstigung die doppelte Rückvergütung zugesichert. Zu Unrecht bestreitet dies der Verteidiger, indem er geltend macht, laut Statuten (§ 18) müssten stets 80% des sich nach Abzug aller Verwaltungs- und Betriebskosten und der Abschreibungen auf Mobiliar und Immobilien ergebenden Betriebsüberschusses den Mitgliedern zurückvergütet werden, und die Gewährung doppelter Rückvergütung während der Coop-Woche bedeute nur eine Aenderung des Verteilungsmodus. Letzteres ist an sich richtig, besagt aber nichts. Von dem Betriebsüberschuss erhält dasjenige Mitglied, das während der Coop-Woche kauft, einen doppelt so grossen Rückvergütungsanteil als für Einkäufe im gleichen Betrag vor- oder nachher, nämlich, da pro 1931 die (einfache) Rückvergütung auf 7 % angesetzt wurde (act. 32 S. 19), 14 % (rechnerisch 7% von dem doppelt eingeschriebenen Betrag). Für den Käufer wirkt sich dies genau so aus, wie wenn er in einem Privatgeschäft doppelten Rabatt erhielte, der ja in § 2 des Ausverkaufsgesetzes ausdrücklich als Beispiel einer «besonderen Vergünstigung» genannt wird. Darauf, ob intern durch die dem Ausnahmeverkauf zu verdankende Steigerung des Umsatzes die Unkostenbelastung für den einzelnen Verkauf gegenüber dem normalen Geschäftsbetrieb reduziert und aus diesem Gesichtspunkte die Ausrichtung einer höheren Rückvergütung gerechtfertigt werde, kommt so wenig etwas an wie darauf, dass dem privaten Kaufmann ähnliche Gründe die Ansetzung reduzierter Kaufpreise oder die Gewährung doppelten Rabattes für solche Ausnahmeverkäufe gestatten werden; ausschlaggebend ist, wie sich die Massnahme für den einzelnen Käufer auswirkt; und dies geschieht zweifellos im Sinne einer besonderen Vergünstigung. Unerheblich ist auch der Umstand, dass die Gesamtheit der Mitglieder des Konsumvereins Anspruch auf die 80 % des Betriebsüberschusses besitzt, ob nun solche Ausnahmever-

käufe stattfinden oder nicht. Das den Ausnahmeverkauf benützende Mitglied geniesst für die betreffenden Einkäufe doch die besondere Vergünstigung, wenn auch auf Kosten des Rückvergütungsanspruches der den Ausnahmeverkauf nicht benützenden Mitglieder.

c) Die besondere Vergünstigung wird für die Käufer angekündigt. Nach der Behauptung des Verteidigers verkauft der Konsumverein Winterthur nur an Mitglieder. Auf jeden Fall kann der doppelten Rückvergütung nur das den Ausnahmeverkauf benützende Mitglied teilhaft werden. Wenn aber die Verteidigung geltend macht, die Ausnahmeverkaufsgesetzgebung beziehe sich überhaupt nicht auf das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossenschaftern, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Auch eine nur an Mitglieder verkaufende Konsumgenossenschaft darf nicht ohne die im Ausnahmegesetz (§ 1) vorgeschriebene Bewilligung Ausverkäufe veranstalten, und auch für Ausnahmeverkäufe im Sinne des § 2 bedarf sie der Bewilligung. Das Gesetz spricht nur von der Ankündigung besonderer Vorteile für die Käufer, sagt aber nicht, jeder müsse in der Lage sein, als Käufer aufzutreten. Immerhin liesse sich darüber reden, ob das interne Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossenschaftern der Ausverkaufsgesetzgebung unterstehe, wenn der Kreis der Genossenschafter ein ein- für allemal geschlossener wäre. Das ist aber nicht der Fall. Mit Recht hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass jeder Mitglied werden kann, der es will, dass es nicht einmal einer schriftlichen Anmeldung bedarf, sondern schon derjenige als angemeldet gilt, der die Einrichtung des Konsumvereins regelmässig benützt (§ 9 Ziffer 2 der Statuten act. 9). Mit Recht hat die Vorinstanz auch darauf hingewiesen, dass, wie der Worlaut des Gesetzes die Unterstellung solcher Ausnahmeverkäufe von Konsumgenossenschaften unter das Ausverkaufsgesetz erlaubt, dessen Sinn sie verlangt. Nach den bekannten Entscheiden des Obergerichts und des Kassationsgerichts in ZR XXIII No. 82 und XXVI No. 61 liegen dem Zweckgedanken des Ausverkaufsgesetzes zwei Gesichtspunkte zugrunde:

aa) der Schutz des sein Geschäft normal betreibenden Kaufmanns vor Ausnahmeverkäufen, deren Zweck lediglich ein rascherer Warenumsatz, eine Forcierung des Verkaufs, ein Anlocken des Publikums durch Anbieten momentaner Vorteile ist. Die Bewegung, die zum Erlass des gegenwärtigen Ausverkaufsgesetzes führte, ging, wie das Obergericht in ZR XXIII No. 82 ausführt, von den Kleinhändlern aus, die Schutz suchten gegenüber den Praktiken der Warenhäuser und anderer Grossdetail-Geschäfte. Dieser Schutz des normal betriebenen Detailhandels vor einem Entzug der Kundschaft durch Veranstaltung von Ausnahmeverkäufen seitens der Konkurrenz hat auch in Fällen von der Art des vorliegenden Platz zu greifen. Es ist ja, wie bemerkt, nicht so, dass die Konsumvereinsmitglieder einerseits eine ein- für allemal bestimmte Zahl darstellen, anderseits nur und allein beim Konsumverein einkaufen. Vielmehr kann, wie gesagt, jeder, der anfängt bei jenem einzukaufen, Mitglied werden, und die Mitglieder eines Konsumvereins pflegen — nach der Erfahrung des Lebens — eben nicht nur bei ihm zu kaufen, sondern auch in andern Läden, namentlich in Spezialgeschäften. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, ihren gesamten Bedarf beim Konsumverein zu decken. Zwar sagt § 10, Ziffer 1 der Statuten des Konsumvereins Winterthur (Akt. 9), die Mitglieder hätten ihren Bedarf nach Möglichkeit vom Konsumverein zu beziehen; in praxi ist aber jeder frei, und dass von dieser Freiheit Gebrauch gemacht wird, geht ja gerade daraus hervor, dass Veranstaltungen wie diese Co-op-Woche von der Verwaltung des Konsumvereins für angezeigt erachtet werden. Wenn nun der Konsumverein einen zeitlich beschränkten Ausnahmeverkauf mit Gewährung doppelter Rückvergütung ausschreibt, besteht die Gefahr, dass seine Mitglieder ihm ihre ganze Kaufkraft zuwenden, zum Schaden der übrigen Händler, und dass einzelne, bisher dem Konsumverein nicht angehörende Käufer, dadurch angelockt, Mitglieder werden. Anders hätte die Veranstaltung einer solchen Ausnahmewoche doch gar keinen Sinn. Durch die Veranstaltung wird ja der Bedarf der Kundsame nicht vergrössert; er bleibt sich gleich; damit der Konsumverein den zugegebenen Zweck der Veranstaltung, Vergrösserung seines Umsatzes, erreiche, müssen daher die Käufer, seien es Mitglieder oder solche, die es werden wollen, bei ihm kaufen, was sie sonst bei der Konkurrenz gekauft hätten. Das aber wollte das Gesetz vermeiden, d. h. es wollte ein Uebermass solcher Ausnahmeverkäufe verhindern und führte darum den Bewilligungszwang ein;

bb) der Schutz der Käuferschaft selbst vor unüberlegten, mit ihren Bedürfnissen nicht im Einklang stehenden Ankäufen. Auch dieser Gesichtspunkt trifft im vorliegenden Falle, wenn auch in geringerem Masse, zu. Der Konsumverein hat in seiner Vernehmlassung Akt. 4 auf Seite 2 selbst ausgeführt, er habe die Co-op-Woche in der Tagespresse angekündigt, weil das «Genossenschaftliche Volksblatt» erst am Donnerstag erscheine, eine Ankündigung in dem in der Co-op-Woche selbst herauskommenden daher zu spät gewesen wäre; anderseits habe man die Ankündigung nicht schon in der vorhergehenden Nummer erscheinen lassen können, «weil sonst die Mitglieder mit dem Kaufe zugewartet hätten bis zur Coop-Woche, um der doppelten Rückvergütung teilhaftig zu werden; damit wäre der Zweck der Veranstaltung beeinträchtigt worden». Das kann doch nur heissen, dass nicht der gewöhnliche Kaufbedarf gedeckt, sondern ein forcierter Umsatz erreicht werden wollte. Abgesehen davon, dass eine solche Aufstachelung der Kauflust der Mitglieder dem Grundgedanken der Konsumgenossen-

schaft (Deckung der **Bedürfnisse** der Mitglieder durch Einkauf auf genossenschaftlicher Basis) widerspricht, zeigt sie, dass die Ausverkaufsgesetzgebung gegenüber solchen Veranstaltungen Platz greifen muss, auch wenn sie von Genossenschaften ausgehen. Die Befreiung der letztern von der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle, der der private Händler unterliegt, würde, wie die Vorinstanz richtig antönt, nichts anderes als eine offenbare Rechtsungleichheit bedeuten, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann.

IV.

Dass die Regelung des Ausverkaufswesens, wie sie das zürcherische Gesetz über das Ausverkaufswesen enthält, vor den Bestimmungen der Bundesverfassung Bestand hat, kann kaum in Zweifel gezogen werden. Es genügt, auf die konstante Praxis des Bundesgerichts in B. E. 38 I Nr. 11, 42 I Nr. 36, 48 I Nr. 37, 52 I Nr. 39, 53 I Nr. 28 zu verweisen.

V.

Der Umstand, dass das Basler Appellationsgericht in einem ähnlichen Falle eine Uebertretung des baselstädtischen Gesetzes betreffend den unlautern Wettbewerb verneint zu haben scheint (Akt. 5), kann nicht zu einer Freisprechung des Gebüssten führen. Ein solothurnisches Gericht soll im gegenteiligen Sinne entschieden haben (Akt. 33). Im Basler Fall handelte es sich übrigens um die Frage, ob ein **Ausverkauf** im Sinne des dortigen Wettbewerbgesetzes gegeben sei. Für den vorliegenden Fall waren das zürcherische Ausverkaufsgesetz und der diesem eigene Begriff des Ausverkaufes anzuwenden. Das Basler Urteil kann daher den Gebüssten nicht entlasten. Ebenso muss dies von dem Umstande gelten, dass angeblich frühere ähnliche Veranstaltungen ohne Bewilligung straflos blieben; —

gefunden:

Jakob Flach ist schuldig der Uebertretung von § 2 des Gesetzes über das Ausverkaufswesen,

und erkannt:

1. Er wird verurteilt zu einer Polizeibusse von Fr. 60.—, an deren Stelle im Falle des § 350 St. P. O. sechs Tage Gefängnis treten.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 20.— festgesetzt; die übrigen Kosten betragen: Fr. 66.— Schreibgebühren, Fr. 14.— Vorladungsgebühren, Fr. 2.30 Stempel, Fr. 6.— Zustellungsgebühren, Fr. 56.20 Gebühren der Vorinstanz, Fr. —.— Weiterzugskosten der Vorinstanz, Fr. —.— Barauslagen der Vorinstanz.

3. Die Kosten werden dem Gebüssten aufgelegt.

4. Mitteilung an das Bezirksgericht Winterthur, I. Kammer, unter Rücksendung der Akten, an das Statthalteramt Winterthur, an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und an den Gebüssten, je gegen Empfangsschein.

Im Namen der III. Kammer des Obergerichtes:

Der Vorsitzende: sig. **Balsiger.** Der Sekretär: sig. **Neidhart.**

Dieses Urteil, dessen Erwägungen sub III c und IV einer ernsthaften Prüfung, speziell vom Standpunkt des Genossenschafters aus nicht standhalten, ist leider in Rechtskraft erwachsen, da die zuständigen Behörden des Konsumvereins Winterthur sich damit abgefunden und auf staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht verzichtet haben.

Wir warten nun auf den **zürcherischen Konsumverein**, der uns ermöglicht, diese wichtige Streitfrage endlich einmal durch die **oberste** schweizerische Instanz entscheiden zu lassen.

Sch.

Bolschewistische Genossenschaftstheorie.

In Moskau ist eine Schrift von M. Kantor erschienen («Otscher ki teorii i istorii kooperazii», 215 Seiten), die sich zur Aufgabe stellt, «die Theorie und die Geschichte des Genossenschaftswesens» auseinanderzusetzen. Es ist interessant, auf diese Arbeit näher einzugehen, zumal sie als ein Nachschlagebuch für die Parteischulen der Sowjets und die kommunistischen Hochschulen empfohlen wird. So erfahren wir aus der Publikation die Genossenschaftsgrundsätze, welche die Funktionäre in dem russischen Versorgungssystem und die künftigen Sowjetbeamten sich zu eigen machen. Einleitend streift der Verfasser die Anschauungen von Marx und Engels über das Genossenschaftsproblem, um die verschiedenen Phasen und «Lehren» des russischen Genossenschaftswesens darzulegen. Wie es sich heute jedem bolschewistischen Publizisten ziemt, versucht Kantor den Beweis zu erbringen, dass auch auf diesem Gebiete Lenin die Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus «vertieft» und «ergänzt» habe. Worin bestand aber Lenins Genossenschaftsideal? Vergeblich bemühen sich die bolschewistischen Schriftsteller seit Jahr und Tag, eine klare Antwort darauf zu geben. Einen solchen Aufschluss vermisst man auch im vorliegenden Buche. Und das ist auch vollkommen begreiflich: denn Lenin hat keine Genossenschaftstheorie geschaffen. Vielmehr betrachtete er die Genossenschaftsbewegung als Mittel zum politischen Zweck: vor der bolschewistischen Revolution propagierte Lenin die Ausnutzung der Genossenschaftsorganisationen im revolutionären Kampf gegen den Zarismus; unter dem Bolschewismus sollte die Genossenschaftsbewegung lediglich nach der politischen Zielsetzung des Diktaturregiments geregelt werden. Daher die unendlichen Wandlungen der Programme der Sowjetgenossenschaften; daher auch der Zickzackkurs der russischen Genossenschaftspraxis. Die Problematik des Genossenschaftswesens löste Lenin ganz einfach, indem er folgende These in verschiedenen Variationen lancierte: in den kapitalistischen Ländern ist jede Genossenschaft ein kapitalistisches Unternehmen, hingegen unter der «Diktatur des Proletariats», d. h. unter der Alleinherrschaft der bolschewistischen Partei, ist die Genossenschaftsbewegung als ein Bestandteil der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu bewerten. Offenbar deshalb, weil Lenin das Urheberrecht auf diese dilletantische Auffassung beanspruchen kann, glaubt Kantor ihn als den bedeutenden Lehrmeister des Genossenschaftswesens zu preisen. Lang und breit wird die angebliche Bedeutung Lenins in der Bekämpfung der «reformistischen» Genossenschaftstheorien von Charles Gide, Totomianz, H. J. May, Heinrich Kaufmann u. a. m. geschildert. Ueberhaupt ist die Kritik an der europäischen Genossenschaftsbewegung auffallend tendenziös. Die russische Jugend wird belehrt: «die Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Friedens mit der Bourgeoisie, welche die

Reformisten besonders eifrig in den Genossenschaften betreiben, wandeln diese Organisationen in ein einfaches Anhängsel der kapitalistischen Gesellschaftsordnung um» (S. 29).

Den Direktiven der Komintern folgend empfiehlt der Verfasser den Kommunisten folgendes «Aktionsprogramm» gegenüber den «reformistischen» Genossenschaften: «Die Entlarvung des Sozialfachismus als die wichtigste soziale Stütze der Bourgeoisie muss den Hauptinhalt der Arbeit der Kommunisten in den Genossenschaften der kapitalistischen Länder bilden. Der gegenwärtige Augenblick ist für die Stärkung des kommunistischen Einflusses auf die breiten Genossenschaftsmassen besonders günstig. Man muss die grössten Anstrengungen machen, um neue Arbeiterformationen aus den rückständigen Massen schleunigst für die revolutionäre Bewegung der Arbeiterklasse zu gewinnen» (S. 37). Und diese skrupellose Agitation wird als «Theorie des Genossenschaftswesens» bezeichnet.

Sehr ausführlich wird im Buche die Rolle, richtiger, die «Ausnutzung» der Genossenschaftsorganisationen in den verschiedenen Zeitabschnitten des Bolschewismus für die politischen Ziele der regierenden Partei Russlands behandelt. Selbstverständlich wird dabei der vergebliche Versuch unternommen, die unverantwortlichen Wandlungen und den Leidensweg der Genossenschaftsorganisationen zu rechtfertigen. Allerdings macht der Verfasser kein Hehl daraus, dass die Genossenschaftsorganisationen dauernd versagen. Darüber legen zahlreiche Entschliessungen der Parteiinstanzen und der amtlichen Stellen, die angeführt werden, ein erschütterndes Zeugnis ab. Aber dieses Versagen sei, nach der Ansicht des Verfassers, lediglich auf die nicht ordnungsmässige Durchführung «der Direktiven der Partei und der Regierung» zurückzuführen. Somit sei das System vollkommen unschuldig. Augenscheinlich, um diesem naiven Argument Ueberzeugungskraft zu verleihen, werden noch die üblichen bolschewistischen Märchen von der «Schädlingsarbeit» in den Genossenschaften aufgetischt, wobei die Führer der Sozialistischen Arbeiterinternationale als Inspiratoren der Bekämpfung der «sozialistischen Genossenschaftspolitik» des Bolschewismus gebrandmarkt werden. P. O.



Das Optimum zwischen Pflicht und Freiheit.

Die «Konsumgenossenschaftl. Praxis» schreibt in einer ihrer letzten Ausgaben zur Frage der Bezugspflicht der Konsumvereine:

Die Freiheit, Waren von der genossenschaftlichen Einkaufszentrale zu beziehen, hat zu unhaltbaren Zuständen geführt. Die Konsumgenossenschaft ist im Zeitalter des Liberalismus geboren. Das haftet ihr auch heute noch an. Die Privatwirtschaft ist seit langem in wichtigen Teilen zum Zwang übergegangen; in der Konsumgenossenschaftsbewegung wie gesagt, tut nach wie vor jeder, was er will. Wir haben Kartelle, Konzerne und Trusts mit ganz straffen Bindungen, haben Zwangsinnungen usw. Alle würden es mit Recht für verkehrt halten, wenn auch wir diese starken Bindungen aufnehmen würden, wenn die Konsumgenossenschaftsbewegung von der absoluten Freiheit zum absoluten Zwang überginge. Dass wir unsere Freiheit aber organisatorisch regeln müssen, muss allen klar sein. Der Bezugsfreiheit sollte die teilweise Bezugspflicht folgen. Moralisch hat die Bezugspflicht der Genossenschaften schon bisher bestanden, und zweifellos ist die allmähliche Steigerung der Einkaufsquote der Genossenschaften bei der eigenen Zentrale sehr anzuerkennen. Die Frage ist, inwieweit die Bezugspflicht gerechtfertigt ist. Eine hundertprozentige Verpflichtung würde natürlich in keinem Falle in Frage kommen. Daran hindert schon der nicht zu umgehende kleine Lokaleinkauf, sowie auch die Fracht bei einzelnen Artikeln. Weiter hindert auch der Umstand, dass mit der hundertprozentigen Verpflichtung eine vollständige Bürokratisierung verbunden wäre.

Es heisst hier, das Optimum zwischen Pflicht und Freiheit, den günstigen Punkt für Grosseinkaufsgesellschaft und Genossenschaft zu finden. Vielleicht ist die Bezugspflicht bis zu einem gewissen Prozentsatz berechtigt. Wenn beispielsweise die Bezugspflicht für 50 % (des Detailumsatzes) bestände, dann würde für die weiteren 50 % Freiheit und Kontrollmöglichkeit genug bestehen. Auch würde die Einkaufszentrale nie zum Einschlafen kommen. Der Prozentsatz kann übrigens umso höher gestellt werden, je mehr Vertrauen einkehrt, je mehr Einsicht da ist und je mehr Publizität vorhanden ist. Vielleicht empfiehlt es sich auch, anstatt von dem Prozentsatz der Bezugspflicht von dem Prozentsatz der Bezugsfreiheit auszugehen. Das wichtigste ist, dass es neben der moralischen Verpflichtung überhaupt zu einer organisatorischen Regelung kommt, sei es in dieser oder jener Form, besonders in dieser Zeit, in der die Zentralen den grossen Rückhalt der Bewegung bilden und es durchaus in Ordnung ist, wenn auch die Einzelgenossenschaften besondere Verpflichtungen eingehen. Wenn man das Gute will, muss man sich auch für das Gute verpflichten können. Die organisatorische Bezugsregelung ist die beste und damit auch die dringlichste Sparaktion, die es gibt. Selten war eine Unkostensenkung ergiebiger durchzuführen als durch die organisatorische Bezugsregelung. Machen wir auf dem Gebiete des Grosseinkaufs den Anfang grösserer Geschlossenheit, auf dem Gebiete der Warenabgabe ist dann noch genug zu tun.



Ein erfolgreicher genossenschaftlicher Produktionsbetrieb.

Es klingt heute eigenartig, wenn ein Unternehmen nicht etwa vor die Frage gestellt wird, wie es den Betrieb weiter aufrecht erhalten, sondern wie es den ständig wachsenden Ansprüchen weiter gerecht werden soll. Vor dieser Frage steht aber gegenwärtig tatsächlich die Gummiwarenfabrik des schwedischen Konsumverbandes in Gislaved.

Der Verband der schwedischen Konsumvereine übernahm die Gummiwarenfabrik in Gislaved im Jahre 1927 zu dem Zwecke, dem sozusagen alle seine Neuerrichtungen von Produktionsbetrieben dienen, nämlich der Bekämpfung übersetzter monopolistischer Gewinntendenzen. Die Gummiwarenfabrik in Gislaved beschäftigte sich ursprünglich ausschliesslich mit der Herstellung der üblichsten Arten von Gummischuhen für den Strassenverkehr. Mit der Zeit wandte sie sich dann aber auch der Fabrikation von Gummischuhen für Arbeitszwecke und von Automobilreifen zu. Damit übte sie nicht nur einen preisregulierenden Einfluss auch auf diesen Gebieten aus, sie begründete damit vielmehr

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Verkaufsstellen	Warenumsatz Total	Warenumsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Vermittlungs- und Produktionskosten Total	Betriebskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Aadorf . . .	2. 7. 32	319	2	206,344	647	149,976	22,916	11,1	16,020	[1]9,559	[1]5	—	—
Aarau	30. 6. 32	1,193	7	597,460	501	396,354	104,582	17,5	39,582	37,450	7½	[2]7,649	1,500
Affoltern a. A.	30. 6. 32	408	5	367,813	902	246,096	43,601	11,9	30,413	26,600	8 u 7	[2]5,417	3,000
Biberist . . .	30. 6. 32	869	8	679,482	782	262,446	101,548	11,7	12,662	[3]39,555	[3]3, [1]6 u [1]2	[2]9,473	—
Churwalden .	31. 1. 32	77	1	75,622	982	54,927	8,802	11,6	4,402	2,805	8	—	880
Derendingen .	30. 6. 32	654	8	461,770	706	392,8[illegible]0	75,482	16,3	7,618	[1]36,664	[1]8	7,367	—
Eglisau . . .	[4]29. 2. 32	79	1	59,391	752	35,051	4,673	7,9	1,754	[1]4,195	[1]10 u [1]8	1,000	584
Feldis . . .	31. 5. 32	71	2	86,938	1,224	61,691	7,050	8,1	2,653	[1]30	[1]8	[2]661	2,500
Herisau . . .	30. 6. 32	1,815	11	548,027	302	386 884	95,779	17,5	—	[1]28,025	[1]6 u [1]5	[2]8,498	—
Kölliken . . .	30. 6. 32	582	2	438,065	753	225,143	40,632	9,3	48,924	40,134	10	[2]2,500	7,339
Kradolf . . .	30. 6. 32	?	3	162,188	?	103,697	22,145	13,7	2,495	?	?	2,495	—
Mellingen . .	30. 6. 32	611	5	341,054	558	252,372	35,673	10,5	16,503	[3]17,983	[3]8 u [3]5	[2]2,628	281
Mollis	31. 7. 32	132	1	119,725	907	69,878	13,385	11,2	14,272	12,453	15,14,13,9	[2]6,000	—
Muhen . . .	30. 6. 32	226	1	124,441	551	75,741	11,599	9,3	7,076	[3]6,667	[3]7	—	576
Murg	2. 7. 32	97	1	131,284	1,353	62,159	12,793	9,7	3,095	[1]6,025	[3]9 u [1]6	[2]2,000	[2]1,000
Näfels	30. 4. 32	228	1	182,843	802	113,087	17,423	9,5	21,994	[3]16,472	11 u [3]7	3,841	853
Niederlenz . .	30. 6. 32	225	2	133,943	595	59,615	13,406	10,0	7,103	7,103	7 u 5	[2]3,000	—
Oberentfelden .	30. 6. 32	502	2	290,846	579	161,127	26,465	9,1	7,123	[1]25,621	[1]10	[2]2,564	6,000
Obersiggenthal	30. 6. 32	459	3	294,619	642	172,495	25,641	8,7	21,434	21,434	9	[2]6,500	—
Ragaz	30. 6. 32	310	3	183,919	593	137,038	26,239	14,3	—	[1]2,477	?	—	[2]3,895
Rupperswil . .	30. 6. 32	289	1	212,797	736	107,685	12,167	5,7	16,740	14,251	8	[2]5,000	2,489
Schiers . . .	1. 3. 32	262	1	243,372	929	169,908	19,390	8,0	5,692	3,992	3	[2]472	1,700
Schmerikon .	30. 6. 32	151	1	104,181	690	73,343	8,906	8,5	4,616	[3]7,109	[3]10	—	1,062
Seon	30. 6. 32	80	1	91,499	1,144	45,372	8,874	9,7	4,361	4,297	7 u 6	[2]1,867	—
Uetikon . . .	30. 6. 32	276	4	220,990	801	134,051	40,529	18,3	15,205	12,000	8 u 6	[5]2,450	1,500
Unterkulm . .	30. 6. 32	320	2	116,632	364	54,668	12,061	10,3	13,724	10,373	10	1,000	2,000
Wattwil . . .	30. 6. 32	761	4	361,416	475	224,752	51,853	14,3	7,357	[1]23,248	[1]8	[5]3,620	5,357
Weinfelden . .	30. 6. 32	571	7	391,720	686	233,416	65,672	16,8	10,429	[3]23,000	[3]7 u [1]5	3,461	1,000
Wetzikon, (Zch.)	30. 6. 32	2,323	18	1,570,067	676	973,124	286,949	18,3	133,212	[3]107,476	[3]8 u [1]5	16,392	14,000
Zug	30. 6. 32	810	8	519,581	641	312,954	62,202	12,0	36,882	[3]31,552	8 u [1]5	[2]7,270	8,000

[1]) Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung. [2]) Vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen. [3]) Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung inbegriffen. [4]) 13 Monate. [5]) Teilweise vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen.

auch eine einheimische Industrie und verschaffte somit inländischen Arbeitskräften in einer Zeit sinkender Konjunktur Beschäftigung. Von 290 zur Zeit der Uebernahme der Fabrik stieg die Zahl der in der Fabrik tätigen Arbeitskräfte auf nicht weniger als 1126 im Augenblick, und der Umsatz erhöhte sich trotz der stark sinkenden Preise von 4 Millionen Kronen im ersten Betriebsjahr auf schätzungsweise 9 Millionen im laufenden Jahr.

Aber jede Entwicklung hat ihre Grenzen, und so sieht sich denn die Fabrik heute vor Schwierigkeiten, allen Anforderungen gerecht zu werden. Angesichts der Unsicherheit aller Verhältnisse ist der schwedische Verband natürlich mit umfangreichen Erweiterungsbauten sehr zurückhaltend. Im übrigen würde auch das über die augenblicklichen Schwierigkeiten nicht hinweghelfen, da Erweiterungsbauten für den Augenblick die Kapazität eher verringern als erhöhen würden. Schon im Sommer hatte die Fabrik alle Mühe, sämtliche Aufträge auszuführen, und musste schon die Fabrikation von Sommerware bis in den Monat August hinein ausdehnen, währenddem sonst die Erzeugung von Winterware bereits Ende Juni begonnen wird. Umso schwieriger liegen die Verhältnisse heute. Angesichts der Unmöglichkeit, allen Anforderungen jeweilen unmittelbar entsprechen zu können, sieht sich nun der schwedische Verband genötigt, den Mitgliedern der Konsumvereine in dem Mitgliederblatt «Konsumentbladet», das ungefähr dieselbe Verbreitung hat wie unsere Volksblätter, vom Tatbestande Kenntnis zu geben. Mit Recht nennt er die Schwierigkeiten, vor die er sich gestellt sieht, «ehrenhafte Schwierigkeiten», und wir zweifeln nicht daran, dass die Mitglieder für die Lage, in der sich die Gummiwarenfabrik befindet, volles Verständnis aufbringen werden. Im übrigen kann es ja für den schwedischen Verband nur von Nutzen sein, wenn seine Mitglieder einmal auch, sozusagen am eigenen Leibe, erfahren können, wie es wäre, wenn einmal der Konsumverband nicht da wäre, da ja der Mensch aller Zonen, und wir dürfen annehmen auch der schwedische, viel eher des Mangels einer genossenen Wohltat als der Erlangung einer zuvor entbehrten Wohltat bewusst wird.



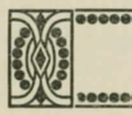
Die neue ungarische Regierung und die Genossenschaften.

Die Ernennung des Herrn Julius v. Gömbös zum ungarischen Ministerpräsidenten wurde seitens der ungarischen Genossenschaftsbewegung mit aufrichtiger Freude und Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, umsomehr, da bekanntlich der neue Regierungspräsident der Genossenschaftsbewegung freundlich gesinnt ist und die Mitglieder des Kabinettes während ihrer früheren Tätigkeit sich als Anhänger des Genossenschaftsgedankens erwiesen haben.

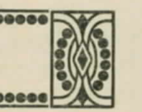
Verbandsvereinen.

Kasse	Bankguthaben u. Wertschriften	Warenvorräte	Debitoren	Beteiligungen	Liegenschaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bankschulden	Spar- und Depositeneinlagen	Obligationen	Anteilscheine	Hypotheken	Reservefonds	Verein
4,298	20,657	20,964	2,528	57,400	43,500	1	665	60,954	6,600	6,340	25,000	18,627	Aadorf
2,674	24,897	86,603	—	6,000	347,000	1	1,897	193,879	2,500	14,065	180,700	24,000	Aarau
2,125	44,186	72,783	406	4,100	93,500	10,000	297	36,700	37,800	8,060	89,500	25,064	Affoltern a. A.
18,153	73,603	166,734	19,448	4,401	285,000	18,000	2,499	359,743	4,000	33,085	97,650	36,350	Biberist
2,675	1,212	19,418	4,388	400	—	1	230	—	11,700	3,633	—	8,880	Churwalden
434	—	111,298	—	4,400	152,896	16,000	184,776	—	—	—	100,000	—	Derendingen
1,325	4,675	16,728	347	600	13,000	1	3,050	—	—	11,656	16,000	5,700	Eglisau
2,159	43,484	6,276	6,433	400	1,000	1	11	16,138	19,000	1,750	—	21,700	Feldis
15,041	11,502	162,457	2,096	12,400	357,000	787	269,228	—	—	—	246,000	4,000	Herisau
3,400	42,140	27,534	—	4,300	51,000	24,258	1,973	—	—	—	—	110,595	Kölliken
1,644	—	58142	2,313	2,850	103,200	2,200	95,948	—	—	—	68,000	—	Kradolf
2,694	—	96,560	34,440	4,040	—	7,500	20,260	49,931	38,900	8,877	—	11,044	Mellingen
3,559	38,293	23,419	2,000	1,600	30,000	1	636	37,632	—	3,335	15,000	25,296	Mollis
407	—	17,714	4,595	2,200	61,000	1	3,869	—	—	3,220	49,300	15,180	Muhen
3,545	12,755	39,190	—	1,600	37,876	1	—	40,348	7,920	550	26,000	13,828	Murg
3,184	104,474	22,600	10,521	2,000	100,800	1	1,858	133,308	—	2,280	52,000	29,401	Näfels
1,947	9,574	9,759	419	3,000	33,000	1	1,212	38,657	—	2,250	—	6,426	Niederlenz
1,334	98,379	40,970	—	5,500	49,900	6,200	1,808	88,883	—	—	—	86,271	Oberentfelden
82	40,694	38,734	26,731	2,800	135,682	4,876	2,448	141,207	—	4,470	45,500	34,539	Obersiggenthal
71	11,975	14,259	—	2,500	61,000	1	—	38,021	—	1,785	20,000	30,000	Ragaz
3,517	125,488	8,446	1,327	6	15,000	1	8,163	62,828	4,700	23,741	—	38,029	Rupperswil
3,262	112,332	18,540	3,524	2,000	60,000	1,600	50,000	121,023	—	—	—	30,035	Schiers
827	23,492	18,673	1,866	2,800	22,000	1	2,770	—	—	20,163	20,000	16,572	Schmerikon
1,351	25,011	18,673	280	400	48,000	1	273	42,299	—	1,600	46,200	—	Seon
1,455	39,762	45,345	1,862	5,200	209,000	8,500	—	66,345	67,500	7,415	130,000	28,000	Uetikon
71	12,626	28,916	—	—	15,101	—	53	—	—	813	23,142	22,000	Unterkulm
442	—	50,900	74	6,200	118,000	1	36,734	—	—	—	92,000	13,321	Wattwil
3,820	46,611	97,500	8,732	51,400	189,500	4,000	4,980	99,177	59,200	6,870	166,000	36,560	Weinfelden
31,123	152,809	305,250	17,645	41,200	720,300	14,001	18,790	542,302	254,700	123,841	73,000	174,363	Wetzikon, (Zch.)
4,714	162,847	50,000	8,013	11,431	445,000	2	4,394	169,585	62,000	—	227,000	107,168	Zug

Der durch die neue Regierung veröffentlichte Nationale Arbeitsplan enthält auch wichtige Bestimmungen für die Genossenschaftsbewegung. So heisst es unter anderen, dass die Regierung sämtliche lebensfähigen, realen Formen der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu fördern wünscht. Besonderes Gewicht wird auf die Entwicklung der den Kredit, Erwerb, Konsum, Produktion und Verwertung fördernden landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung gelegt. Weiter verweist der Nationale Arbeitsplan auf den Umstand, dass im Wege eines entsprechenden Organes gesorgt wird, dass die Tätigkeit der Genossenschaften im wahren Genossenschaftsgeiste und im Zeichen des wirklichen Altruismus entfaltet werde. Da dieses Programm sich mit der einheitlichen Meinung und Stellungnahme der Gesamtheit der ungarischen Genossenschaften deckt, beschloss der Bund der ungarischen Genossenschaften, gelegentlich der letzt abgehaltenen Direktionsratssitzung, dass die neue Regierung seitens des Bundes warm begrüsst und ihr volles Vertrauen zugesprochen wird. (Ung. Gen. Pressedienst.)



Volkswirtschaft



Internationaler Sparerschutz.

In Deutschland hat man vor kurzem einen Volksbund zum Schutze der Sparer und der Währung begründet, und in Paris hat am 4. Dezember ein internationaler Sparerschutzkongress stattgefunden. Vor dem Kriege waren solche Organisationen unbekannt und unnötig. In England gab es zwar einen Schutzverband der Obligationäre fremder Staaten, der dann und wann eine zahlungsunwillige Regierung in Uebersee zur Raison brachte, aber in Europa schien alles in bester Ordnung. Die Goldwährung schien in allen Kulturländern fest begründet, und wo die Goldwährung eingeführt war, da waren die Sparer noch niemals zu Verlust gekommen. Die Sicherheit des auf Treu und Glauben in fremde Hände gegebenen Eigentums schien damit aufs beste verbürgt, und es schien undenkbar, dass die Ersparnisse der grossen Volksmasse, die Sparkassengelder, die Lebensversicherungen, die Alterspensionen gänzlich oder teilweise zugrunde gehen könnten.

Nach dem furchtbaren Ende der Inflation in den meisten kriegführenden Ländern hat man die Sparer mit der Versicherung beruhigt, dass nun alles wieder so sei wie vorher und dass eine Wiederholung der Inflation ausgeschlossen sei. Und da es keine vertrauensseligere und leichtgläubigere Menschenklasse gibt, als den kleinen Sparer, so hat er diese Versicherung auch für bare Münze genommen und hat die Sparkassen und Banken schnell wieder mit Einlagen gefüllt. Er merkte nichts davon, dass von der Inflation her eine schlimme Erbschaft zurückgeblieben war, die zwangsläufig zu einer neuen Inflation führen muss, wenn sie nicht rechtzeitig liquidiert wird, nämlich die Ueberspannung der öffentlichen Ausgaben. Die Budgets aller Gemeinden und Länder

sind seit Einführung der parlamentarischen Demokratie in einer Weise angeschwollen, dass dem Sparer darob die Haare zu Berge stehen würden, wenn er von den Zeitungen darüber ebenso genau unterrichtet würde wie über Mordtaten und Boxkämpfe. Das deutsche Reich verausgabte beispielsweise nach der amtlichen Statistik im Jahre 1880 550 Millionen Mark, 1913 waren es bereits 2375 Millionen, 1928 8176 Millionen Mark. Das ist aber nur der kleinere Teil der öffentlichen Ausgaben, denn nach der amtlichen Finanzstatistik hat sich der gesamte Finanzbedarf der öffentlichen Kassen in Deutschland ohne die Sozialversicherungen im Jahre 1928 auf die Kleinigkeit von 20,801 Million Mark belaufen. Die Sozialversicherungen kosteten weitere vier bis fünf Milliarden, und da man das gesamte Volkseinkommen in Deutschland damals auf etwa 65 Milliarden schätzte, so haben die Steuern und Versicherungen etwa vierzig Prozent des Volkseinkommens verzehrt.

In Frankreich sind die Staatsausgaben infolge der Währungsverschlechterung nicht so leicht vergleichbar. Rechnet man die Ausgaben in Goldfranken alter Währung um und zieht man von den Staatsausgaben die Zinsen der Staatsschuld und die Pensionen ab, also alle Ausgaben, die infolge des Krieges entstanden sind, dann haben sich die französischen Staatsausgaben von 1900 Millionen Franken im Jahre 1891 auf 3450 Millionen 1913 und auf 5700 Millionen Franken alter Währung im Jahre 1930 erhöht. England verausgabte an reinen Staatsausgaben ohne Pensionen und Schuldzinsen im Jahre 1891 60,8 Millionen Pfund, 1913 bereits 173 Millionen Pfund und 1930 467,688,000 Pfund.

Die Neutralen machen es auch nicht besser, die Niederlande erhöhten ihre Staatsausgaben von 134,6 Millionen Gulden im Jahre 1891 auf 238,7 Millionen 1913 und auf 896 Millionen 1929. Mit andern Worten, ein Land, das 6½ Millionen Einwohner und daher wohl kaum mehr als zwei Millionen Erwerbstätige hat, verzeichnet 1800 Millionen Schweizerfranken an Staatsausgaben. In der Schweiz sind wir auf diese Leiter auch schon recht hoch hinauf geklettert. Im Jahre 1849, dem ersten nach Begründung des heutigen Bundesstaates, verausgabte die Eidgenossenschaft nicht einmal vier Millionen Franken für die politischen und administrativen Ausgaben, 1890 waren es vierzig Millionen, 1913 bereits 105 Millionen und seit 1928 sind es über 400 Millionen. In weniger als achtzig Jahren hat sich die Ausgabensumme der Eidgenossenschaft verhundertfacht. Ueberm grossen Wasser steht es auch nicht anders. Zu Anfang der neunziger Jahre verausgabten die Vereinigten Staaten jährlich etwa 300 Millionen Dollar, vor dem Kriege bereits 900 Millionen und jetzt über 4000 Millionen Dollar im Jahr.

Wenn die Finanzminister zu zügellosen Optimisten werden, dann müssen die Gläubiger zu Pessimisten werden, das erfährt die Welt auch heute. Die Enttäuschungen der Gläubiger in allen Ländern nehmen kein Ende. Das reiche England bezahlt seine Gläubiger mit den Erzeugnissen der billigen Notenpresse. Chicago bleibt den Beamten jahrelang die Gehälter schuldig. Köln und Frankfurt honorieren die Unterschrift auf ihren Obligationen nicht. Eine wachsende Zahl der deutschen Gemeinden bezahlt ihre Angestellten statt mit Geld mit billigen Vertröstungen auf bessere Zeiten. Frankreich kämpft mit einem Defizit des Staates und der Eisenbahnen von insgesamt über zwanzig Milliarden. Oesterreich, Ungarn und Jugoslavien haben die Goldeinlösung ihres Papiergeldes bereits wieder aufgehoben, und die Gefahr ist riesengross, dass auch noch andere Länder früher oder später diesem Beispiel folgen.

Während die Staatskassen überall mit furchtbaren Defiziten kämpfen, drückt die Krise unablässig die Einnahmen noch weiter hinunter und die Ausgaben hinauf. Die Gläubiger haben also allen Grund, besorgt zu sein, denn seit der Erfindung des Papiergeldes zieht jeder Staatsbankrott auch die gleichen Verluste für die privaten Gläubiger nach sich. Der Staat hebt die Goldeinlösung auf, bezahlt mit dem unbeschränkt vermehrbaren Papiergeld, lässt durch seine Gerichte das Papiergeld als dem Goldgeld gleichwertig erklären und zwingt dadurch denselben Verlust, den seine Gläubiger erleiden, auch allen privaten Gläubigern auf. Wenn die Gläubiger und Sparer sich vor diesem Schicksal bewahren wollen, dann ist es höchste Zeit, dass sie den Finanzministern aller Länder ein «Bis hierher und nicht weiter!» zurufen.

Leider sind diese guten Leute meistens allzu gute Patrioten, als dass sie sich zu solch revolutionärer Gewalttat entschliessen könnten. Man wird nie betrogen, man betrügt sich selbst, und man sieht es heute wieder in England, wie man es vorher in allen andern Ländern gesehen hat, dass die willigsten Helfer bei jedem Inflationsschwindel die Gläubiger selber sind. Dass die englische Regierung die Staatsausgaben ohne die Schuldzinsen gegen die Vorkriegszeit um 7000 Millionen Schweizerfranken erhöht hat, hat niemals ein Wörtlein des Widerspruchs bei den englischen Staatsgläubigern hervorgerufen. Als die Regierung sich endlich bankrott erklären musste, denn jede Aufhebung der Goldwährung ist praktisch die Bankrotterklärung des Staates, da war selbstverständlich nur die böse Zahlungsbilanz an diesem Unglück schuld. England hat zu viele ausländische Waren gekauft, darum fällt das Pfund im Ausland. Das glaubte jeder Staatsgläubiger wie das Evangelium, und so schränkte man den Bezug ausländischer Waren durch riesige Schutzzölle um viele Millionen ein, und das Pfund fällt noch tiefer wie zuvor.

Wer aber meint, dass die englischen Sparer das Geringste aus diesen Tatsachen lernen würden, der würde sich schwer irren. Heute könnten die englischen Staatsgläubiger die Währung und ihr Eigentum wahrscheinlich noch retten, wenn sie einmütig gegen die Verschwendung im Staatshaushalt Front machen würden, aber davon hört man kein Wort. Die Staatsgläubiger handeln nach dem Prinzip, dass man den Arzt nicht rufen muss, wenn das Kind krank ist, sondern erst dann, wenn es tot und begraben ist und bereits das Gras über dem Grabe zu wachsen beginnt. Dann soll ein Wunderdoktor kommen, der die Toten zu neuem Leben erwecken, die abgestorbenen Schulden wieder aufwerten soll.

Auch das Programm des internationalen Sparerkongresses übt sich in der Kunst, die Mücken zu seien und die Kamele zu verschlucken. Es will zwar die Hochfinanz, die Banken und die Börsenspekulanten als populäre Sündenböcke in die Wüste schicken, was man aber tun soll, um die den Gläubigern hundertmal gefährlicheren Finanzminister zur Raison zu bringen, sagt kein Sterbenswörtchen. Wenn man die Regierungen nicht zu einer vernünftigen Sparsamkeit zurückführt, dann können weder die alten Gläubiger zu ihrem Recht kommen, noch die neuen Gläubiger ruhig schlafen. Die Ueberspannung der öffentlichen Ausgaben war und ist die Hauptursache der Vernichtung der Spargelder, und ohne diese Einsicht wird jeder Sparerschutzkongress nur leeres Stroh dreschen.



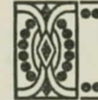
Aus der Praxis

Wirb durch Blumen.

G. W. Kühne-Hellmessen.

Die ungeheuere Bedeutung der Farbe in der Werbung gewinnt an Boden, und zwar nicht bloss im Sinne der Buntheit, der Belebung, dass man Plakate im Kolorit abwechslungsreich gestaltet, dass man Werbebriefe und Prospekte im Zwei-, Dreifarbendruck herstellt, die Lichtreklame in weiss, rot, blau erstrahlen lässt — sondern, dass man die primitiven Stufen der Farbenverwertung verlässt und beginnt psychoanalytisch die Farben nach den Gesetzen der musikalischen Harmonie, also der Musik überhaupt, zu zergliedern und wirken zu lassen. Unter anderem erkannte man, welche Macht den Blumen als Werbefaktor zukommt. Verachtet sie nicht, die Blumen, diese heiteren, anspruchslosen Freunde, die man in der Regel nur als Ausdruck eines Schönheitskultes betrachtet und wobei man meistens an Lyrik und Romantik denkt. Wir Menschen sind Produkte der Natur und zum Teil zivilisierte Naturwesen mit einer Tünche namens Kultur; unser Bestreben und unser Empfinden gravitiert also immer und ewig in die Natur zurück. Selbst den eingefleischten Grosstädter, den versachlichsten Maschinenmenschen, der eingebaut in Stahl- und Betonwände einzig und allein nur dem Materialismus zu leben scheint, zwingt auch äusserlich ein Baum, ein Strauch, eine Blume in den Bann der Natur. Blumen beleben, schaffen Freude, regen an, ihre Farbenwirkung, einzeln wie in der Gesamtheit, ist von ausschliesslich positiver, bejahender Tendenz; psychoanalytisch und reklametechnisch gewertet, anziehend und verkaufsfördernd.

Diese Erkenntnis hat sich in erster Linie und auch fast in alleiniger Hinsicht die Fremdenverkehrswerbung zunutze gemacht (namentlich in den südlicheren Ländern) durch Blumenschmuck der Strassen und öffentlichen Gebäude. Es gibt Städte, die in einem Blumenmeer ertrinken, es gibt aber auch wieder solche, die in ihrer abrupten Hässlichkeit abstossen. Und das allgemeine Stadtbild färbt auch auf die Geschäftswelt ab. Paris, das an sich nicht so blumenreich bedacht ist, hat Strassenzüge, in denen Konfektions- und Modehäuser, Cafés, Autohallen, selbst Kinos einen zarten Gruss senden; man bleibt oft schon der entzückenden, dabei aber meist billigen Pracht halber stehen; der Zweck ist erfüllt. Marseille dagegen, so nahe dem Rivierawunder, ist blumenarm, trostlos und farbenkahl gleich London in seiner nüchternen Korrektheit. Blumen wecken Freude, diese Tatsache ist uralt; aber wir vergessen sie und übersehen sie zu unserem Schaden. Jedes halbwegs gute Hotel oder Restaurant verwendet als Blickfang und Anregung Blattpflanzen oder gar Blumen; wenn man sich aber die Mühe nimmt, die kleinen und grossen Geschäfte einer Ladenstrasse auf dieses Werbemittel hin zu untersuchen, so findet man unter 100 Geschäften vielleicht 10, die sich dieses harmlosen, doch stets wirkenden Mittels bedienen. Das Schaufenster ist für den Ladenhandel der Werber, und es werden heute alle möglichen und unmöglichen Wege eingeschlagen, um das Fenster interessant, modern, die Aufmerksamkeit weckend zu gestalten. Warum vergisst man der Blumen? Sie passen nicht immer? Doch, es dürfte nur ganz wenige Schaufenster geben, die auf Blumen völlig verzichten müssen. Die Kosten? Sind nicht hoch, besonders nicht in der Zeit vom Frühjahr bis Herbst, es ist doch nicht nötig, Orchideen und sonstige kostspieligen Arrangements zu verwenden, und im Winter kann man sich mit einigen immergrünen Pflanzen begnügen. Es ist auch nicht nötig, das Fenster ständig in einen Blumenhain zu verwandeln; die Blume soll ja hauptsächlich als Mittel zum Zweck das Auge fesseln und den Schönheitssinn der Passanten wecken. Wir alle sind heute durch das Uebermass an Reklame stumpf geworden; es wird zuviel nach einer Richtung hin getan, und zwar in den mehr als minder missglückten Farbenfanalen unbelebter Reklametitel. Um unsere Nerven zum Schwingen zu bringen, benützen wir Farbendisharmonien, Dissonanzen, die manchesmal vielleicht für den Augenblick erregen können, um dann doch, der Disharmonie wegen, abzustossen. Wir Menschen sind nun einmal von Natur aus auf Harmonie, Gleichklang eingerichtet und nicht auf Kakophonie, mag sie nun in der Farbe oder im Ton ausgedrückt werden. Blumen verkörpern aber die natürlichste Harmonie in den Farben, sie wirken deshalb nie ermüdend und abstossend, sondern im Gegenteil gerade durch ihre anspruchslose Werbekraft gewinnend, und sich diese Kunst zu Nutze zu machen, lohnt sich.




Genossenschafts-Chronik

Frankreich. «L'Emancipation» stellt die Veröffentlichung ein. — «L'Emancipation», die historische, vor 46 Jahren von Edouard de Boyve gegründete und von Charles Gide bis zu seinem Tode redigierte genossenschaftliche Monatsschrift, hat ihr Erscheinen eingestellt. In einer Anzeige an die Abonnenten erklärt der Redaktionsausschuss: «Es ist mit dem lebhaftesten Bedauern, dass wir zu diesem Schlusse gelangten; aber das Hinscheiden unseres Meisters lässt uns keine andere Wahl. Wer könnte die Lücke füllen? Wir sind überzeugt, dass es keinen Wert hat, mit der Herausgabe der Schrift fortzufahren, weil sie ihren charakteristischen Zug vermissen würde, nämlich die liberalen und tiefgehenden Anschauungen Gides über Menschen und Dinge. Wir glauben, dass wir seinem Andenken huldigen, indem wir seiner Zeitschrift entweder ein schändliches Ende oder eine Aenderung in der Politik des Blattes ersparen, die er nicht gebilligt hätte.»

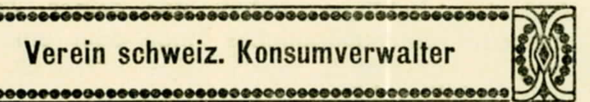
Die letzte (März-Juni) Nummer von «L'Emancipation» wurde ganz dem Andenken Charles Gides gewidmet.

Grossbritannien. Die durch den Tod von T. Charter und den Rücktritt von T. Liddle frei gewordenen Sitze im Direktorium der englischen Grosseinkaufsgesellschaft wurden durch die Wahl von J. Mac Fadyen und W. E. Graham wieder neu besetzt.

Italien. Die Besuche im Ausland führen zu Vorschlägen für eine gründliche Reorganisation. Empfehlungen von weittragender Bedeutung wurden der Vereinigung italienischer Genossenschaftsverbände (Ente Nazionale Fascista della Cooperazione) von der Delegation der italienischen Genossenschafter unterbreitet, welche vor kurzem von Besuchen in England,

Frankreich und der Schweiz zurückkehrte, wo sie die technischen, finanziellen und kommerziellen Seiten der Konsumgenossenschaftsbewegung studierte. Die Delegation empfiehlt eine grössere Zusammenschliessung der Konsumgenossenschaftsbewegung durch einen wohl vorbereiteten Fusionsplan, durch die Schaffung einer Genossenschaftsbank und die Reorganisation der italienischen Grosseinkaufsgesellschaft (ECA) von einer reinen Agentur zum Wareneinkauf auf Kommissionsbasis in eine Produktivorganisation nach ähnlichen Gesichtspunkten wie die genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaften in anderen Ländern. Schliesslich äusserte die Delegation die Ansicht, dass es erforderlich sei für die Errichtung direkter Beziehungen zwischen den Konsum-, Agrar- und Produktivgenossenschaften Sorge zu tragen. Die Empfehlungen der Delegationen sollen dem Korporationsministerium unterbreitet werden.

Niederlande. Die Grosseinkaufsgesellschaft der niederländischen Konsumvereine. « De Handelskamer », bezog vor kurzem ihr neues Zentralgebäude am Lekhaven in Rotterdam. Das Gebäude liegt äusserst günstig gleichzeitig am Hafen und an Bahnanschluss, ist in dem in den Niederlanden sehr verbreiteten modernen Baustil gehalten und natürlich auch innen aufs modernste eingerichtet. Das Gebäude enthält zu gleicher Zeit Büros, Lagerräumlichkeiten und Produktionsbetriebe. Die offizielle Einweihung ist auf den 26. November angesetzt. Die «Handelskamer» befindet sich, trotzdem auch die Niederlande von der Weltkrise erfasst wurden, immer noch in aufsteigender Linie. In den zehn ersten Monaten dieses Jahres erreichte der Umsatz 14,922,510 Gulden, d. h. 382,094 Gulden mehr als im Vorjahre. Zieht man in Betracht, dass die Niederlande ziemlich genau doppelt so viel Einwohner haben als die Schweiz, und dass der Lebensstandard ihrer Bevölkerung ungefähr derselbe ist wie der der Schweiz, so wird man allerdings zugeben müssen, dass die « Handelskamer » Ausdehnungsmöglichkeiten hat, die ihr noch grössere Fortschritte ermöglichen, als selbst die im Laufe dieses Jahres erzielten, anderseits aber auch verstehen, dass ihre leitenden Persönlichkeiten eine Zuversicht aufbringen, die sie einen Bau aufführen lässt, dem der gegenwärtige Stand des Unternehmens noch nicht völlig angepasst ist.

Verein schweiz. Konsumverwalter

Arbeitsgemeinschaft sämtlicher dem V. S. K. angeschlossener Konsumgenossenschaften mit eigenen Kaufhäusern oder Spezialabteilungen für Schuhwaren, Manufakturwaren und Haushaltungsartikeln.

Der an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober in Basel ernannte leitende Ausschuss bestehend aus den Delegierten der Verbandsvereine in Basel, Zürich, Bern, La Chaux-de-Fonds, Schaffhausen, Solothurn und Orbe, sowie den Vorstehern der Schuh-Coop, der Manufakturwarenabteilung des V. S. K. und der Abteilung für Haushaltartikel des V. S. K. hat am 26. November im Sitzungszimmer des V. S. K. seine erste Sitzung abgehalten.

Der Ausschuss konstituierte sich wie folgt:
Präsident: Hans Rudin, Zürich;
Vizepräsident: H. Schlatter, Schaffhausen;
Aktuar und Kassier: M. Sax, Orbe.

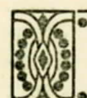
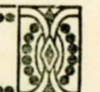
Es wurde davon Kenntnis genommen, dass bis heute 46 Verbandsvereine mit einem Totalumsatz in den betreffenden Abteilungen von nahezu Franken 20,000,000.— den Beitritt erklärt haben.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann zu jeder Zeit jeder Verbandsverein werden, der Schuhwaren, Manufakturwaren oder Haushaltartikel in einem Spezialgeschäft führt und bereit ist, an den gemeinsamen Aufgaben mitzuwirken.

Der leitende Ausschuss behandelte eine Reihe von Fragen, die als Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft in Betracht fallen.

Gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen der Schuh-Coop und des V. S. K. wird in erster Linie die Ausgabe von illustrierten Katalogen auf nächstes Frühjahr geprüft.

In der regen Diskussion und im gegenseitigen Austausch von Erfahrungen wurde der Beweis erbracht, dass ein enger Zusammenschluss auf einem Gebiete unserer Warenvermittlung, wo wir einer speziell stark entwickelten Konkurrenz begegnen, eine unbedingte Notwendigkeit ist. M. S.

Aus unserer Bewegung

Flawil. Der Konsumverein Flawil hatte seine Genossenschafter auf Sonntag, den 20. November 1932, eingeladen zur Abhaltung der Jahres-Hauptversammlung. Dem Rufe sind über 300 Frauen und Männer gefolgt, so dass der grosse Saal in der Tonhalle zum «Rössli» fast gefüllt wurde. Der Tagung kam besondere Bedeutung zu, sind doch aus dem Vorstande zwei bewährte Behördemitglieder ausgetreten, die es verdienen, auch an dieser Stelle kurz erwähnt zu werden. Es sind dies der bisherige Präsident, Paul König, und der bisherige Aktuar, Walter Hauri. Paul König hat unserer Sache volle 14 Jahre gedient. Anfänglich in der Rechnungskommission tätig, wurde ihm später im Vorstand das Vizepräsidium übertragen, und seit 1930 sahen wir ihn an der Spitze unseres Vereins. Mit ihm scheidet eine markante Persönlichkeit von uns. Von vielen oft nicht verstanden, haben wir ihn doch kennen gelernt als einen ausgezeichneten Genossenschafter, auf den immer Verlass gewesen ist. Walter Hauri hat in unserer Genossenschaft rund ein Dutzend Jahre ausgeharrt. Sechs Jahre sahen wir ihn in der Rechnungskommission und sechs weitere Jahre im Vorstand, wo ihm die Führung der Korrespondenz und des Aktuariats oblag; auch er hat seine Sache gut gemacht. Nicht immer kann in einem Verein von gut geführten Protokollen gesprochen werden. Walter Hauri aber hat diese oft sehr zeitraubende Arbeit glänzend verstanden. Es wird für seinen Nachfolger schwer halten, es ihm gleich zu tun. Heute ist der Vorstand nun wieder vollzählig. Die beiden scheidenden Genossenschafter wurden ersetzt durch das bisherige Mitglied der Rechnungskommission, Arnold Kunz, und durch Walter Müller-Scherrer, beides Genossenschafter, die stets Interesse für unsere Bewegung gezeigt haben. Wohl eine Ueberraschung für viele bildete die Wahl des neuen Präsidenten. Wer mit den Verhältnissen nicht genauer vertraut war, glaubte an ein Vorrücken des Vizepräsidenten, Gottfried Huber, der jedoch mit Aemtern bereits derart beglückt ist, dass ihm ein weiteres Amt nicht wohl zugemutet werden konnte. Er selbst empfahl der Versammlung das Präsidium dem bewährten Vorstandsmitglied, Walter Fässler, zu übertragen, welcher Anregung von den anwesenden Mitgliedern mit fast an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit Folge gegeben wurde. Damit hat der Konsumverein Flawil einen Vorsitzenden bekommen, der für eine gute Führung alle Gewähr bietet und welcher sowohl bei seinen engern Mitarbeitern, wie auch bei einem grossen Teil in der Mitgliedschaft jede Unterstützung finden wird.

Nach einer längern und ausgiebig benützten Diskussion wurde sowohl der vorgelegte, einlässlich gehaltene Bericht des Vorstandes, die Jahresrechnung, wie auch der Bericht der Rechnungskommission bei starker Stimmbeteiligung abgenommen. Starke Zustimmung fand auch die Gewinn- und Verlustrechnung, die im Haben, nebst einem Vortrag aus alter Rechnung von Fr. 1367.52, einen Betrag von Fr. 159,631.20 ausweist und der wie folgt zur Aufteilung gelangen soll: Franken 88,268.49 für Betriebskosten, Fr. 2558.50 Abschreibung auf Mobilien, Fr. 2680.85 Abschreibung auf Immobilien, Fr. 1000.—

Einlage in den Reservefonds, Fr. 3000.— Rückstellung für Personalversicherung, Fr. 1200.— Gratifikation an das Personal, Fr. 59,513.76 für 12% Rückvergütung, und Fr. 1409.60 als Vortrag auf neue Rechnung.

Die Versammlung war sich allseitig bewusst, mit der Ausschüttung von 12% Rückvergütung an die oberste Grenze gegangen zu sein. Sie liess sich aber nicht zuletzt leiten von der schweren Zeit, in der so vielen unserer Genossenschafter der Verdienst ganz oder teilweise geschmälert wurde. Diese sind dankbar um jeden Dienst, der ihnen von der eigenen Genossenschaft geleistet wird. Obschon in der allgemeinen Wirtschaftslage Anzeichen zu einer Erholung immer noch fehlen, geben wir die Hoffnung noch nicht auf, über kurz oder lang das Aergste überstanden zu haben. Sollte es dagegen nochmals zurückgehen, so können wir das Schwere nur dann überstehen, wenn wir treu und fest zusammenhalten in unserer Genossenschaft. G. H.

Gossau (St. G.) [Korresp.] Die Generalversammlungen des Konsumvereins Gossau begegnen je länger je mehr dem Interesse der Genossenschafter. Gleich der letztjährigen Jubiläumsversammlung war auch die diesjährige sehr gut besucht. Grund zu gutem Besuch lag wohl darin, dass die Genossenschafter Aufschluss erhalten sollten über die Ausführung des Beschlusses zum Ladenumbau, der im Geschäftsjahr 1931/32 Tatsache geworden ist. Mit grossem Interesse und hoher Befriedigung über die sehr gut gelungene Arbeit wurde der Baubericht zur Kenntnis genommen und die bezügliche Abrechnung, die den Kostenvoranschlag nur um Fr. 370.— überschritten hat, einstimmig gutgeheissen.

Herr Josef Müller erstattete im Namen der Kontrollstelle in ganz einlässlicher Weise Bericht über die Revisionsarbeiten und die dabei gemachten Konstatierungen, die zu keinen Aussetzungen Anlass boten, sondern überall tadellose Arbeit vorfanden. Wesentlich erleichtert war die Arbeit der Kontrollstelle durch die Prüfung des Abschlusses durch die Treuhandabteilung des V. S. K. und deren Bericht, welches Dokument ein wertvolles Aktenstück für die Verwaltung darstellt. Die Anträge der Kontrollstelle auf Genehmigung der Rechnung und Entlastung der Verwaltung wurden einstimmig gutgeheissen. Die Wahlen erfolgten im Sinne der Bestätigung der im Ausstand sich befindenden Mitglieder.

Ein erfreuliches Bild zeigt die Rechnung; ist doch der Umsatz, trotz scharfer Konkurrenz und weiterhin etwas gesenkten Preisen, um Fr. 2823.98 gestiegen. Eine an und für sich bescheidene Zahl, der bestehenden Zeitverhältnisse halber aber ein guter Fortschritt; zeigt er doch, dass unsere Genossenschafter den hochtönenden Anpreisungen der fahrenden Läden und Einheitspreisgeschäfte nicht erliegen, sondern nüchtern abwägen, wo für gleiches Geld bessere Qualität erhältlich ist und sich dann für den **Konsumverein** entscheiden.

Das Resultat der Betriebsrechnung ist gleich erfreulich, resultieren doch nach Abzug von Fr. 14,220.— garantiertem Rabatt Fr. 10,419.06 als Reingewinn, die zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 4% ausreichen, was mit dem garantierten Rabatt eine Rückvergütung von 10% ergibt, bei einer Abschreibung von Fr. 2500.— auf die Bauschuld. Der Reservefonds erhält Fr. 520.50, wodurch dieser auf Fr. 67,362.04 ansteigt. An Waren sind Fr. 36,397.69 bilanziert, nachdem ein wesentlicher Posten als Abschreibung rückgestellt wurde. Die letztjährigen Bankguthaben sind durch den Ladenumbau voll aufgebraucht worden. Die Immobilien betragen Fr. 28,000.—, zu denen ein zu amortisierendes Baukonto von Fr. 29,546.85 hinzukommt.

In seinem Schlusswort munterte der Vorsitzende die Genossenschafter auf, dem Konsumverein weiterhin gute Treue zu halten zum eigenen Wohle und zum Wohle des Volksganzen.

Dienstag, den 22. November, füllten rund 650 Frauen und Töchter den grossen Bahnhofsaal bis zum letzten Plätzchen, um den zur Tradition gewordenen Frauenabend zu begehen. Herr Dr. J. Pritzker, der begnadete Erzähler, führte uns in flottem Vortrage von Mailand über Rom und Neapel nach dem Aetna in Sizilien, uns an Hand von 75 prächtigen Lichtbildern die Herrlichkeiten des sonnendurchglühten Landes Italien zeigend, wobei sogar die in neuester Zeit vollständig ausgegrabene Stadt Pompei mit ihren Altertümern nicht fehlte. Es war ein hoher Genuss, diesem Vortrage zu folgen, und die dichtgedrängte Menge von Frauen und Töchter verhielt sich so ruhig, dass man kaum deren Atem hörte, gewiss ein Zeichen dafür, dass etwas ganz Auserlesenes geboten wurde. Langanhaltender Beifall lohnte die Ausführungen. Herr Dr. Pritzker hat sich mit diesem Vortrag selber übertroffen. Bei Biskuits und Tee, Vorführung der Filme Schuh-Coop, Amsterdam mit Alster und Hans Huckebein, sowie den Darbietungen eines Humoristen, vergingen die Stunden nur zu rasch, und gegen Mitternacht ging die grosse Genossenschaftsfamilie in gehobener Stimmung auseinander, jedes den heimatlichen Herd aufsuchend. Auf Wiedersehn, so Gott will, übers Jahr!

Turgi. Im folgenden veröffentlichen wir einen — wenn auch etwas spät erfolgten, so doch noch interessanten und lesenswerten — Bericht über den Bau und die Einrichtung des neuen Kaufhauses des Konsumvereins Turgi. — Am 1. Juli 1930 wurden die Maurer- und Zimmerarbeiten für den Magazin-Neubau vergeben und sofort mit dem Abbruch des alten Schuppens begonnen. Das Magazin ist, ohne Garage, unterkellert und mit dem vordern Gebäude durch den Weinkeller verbunden. Im Erdgeschoss befindet sich die Garage zur Aufnahme von zwei Lastwagen, der Speditionsraum mit überdachter Laderampe und das Milchlokal. Auch dieser Boden ist mit dem vordern Gebäude verbunden.

Im ersten Stock befinden sich zur Hauptsache die Lebensmittel magaziniert, während der zweite Stock zur Aufnahme von andern Bedarfsgegenständen bestimmt ist. Ein elektrischer Aufzug fährt vom Keller bis in den Estrichboden, um den Warenverkehr zu bemeistern. Für den Personenverkehr ist eine Treppenanlage eingebaut.

Kaum war das Magazin unter Dach und Fach, so ging es an den Umbau resp. Neubau des vordern Gebäudes.

Nach vielen Vorbesprechungen und reiflichen Ueberlegungen wurde auf den 15. März 1931 eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und derselben der Antrag gestellt, das alte Gebäude bis auf den Keller niederzulegen. Für diese Mehrarbeit beschloss die Versammlung einen weitern Kredit, so dass nun für den gesamten Neu- und Umbau eine Summe von Fr. 190,000.— zur Verfügung stand.

Am 21. April 1931 wurden die Abbruch- und neuen Maurerarbeiten vergeben, und am 27. April 1931 hatte das Stündlein für das alte Verkaufslokal, welches einige Jahrzehnte gedient hatte, geschlagen. Es stellte sich leider heraus, dass das Kellergewölbe, welches man erhalten wollte, nicht Stand hielt und mit dem Neubau nun im Keller begonnen werden musste. Dafür haben wir nun aber einen schönen geräumigen Keller, der die Mehrkosten mehr als aufwiegt.

Für die ganze Liegenschaft, inklusive drei Wohnungen, wurde die Zentralheizung mit Oelfeuerung «Quiet May» eingerichtet, welche sich bis heute gut und als rationell erwiesen hat. Wir möchten jedem Verein, der sich mit Neubauten oder Umänderungen befassen muss, empfehlen, die Frage der Oelfeuerung eingehend zu prüfen. Die einmalige Anschaffung bezw. Einrichtung scheint allerdings etwas hoch zu sein, rechtfertigt sich aber absolut.

Am 3. November 1931 fand der Umzug in den neuen Laden und am 4. November derselbe in die geräumigen Bureaux statt. Mit frischem Mut gehen wir an den weitern Aufbau.

Der Laden selbst ist sehr geräumig und enthält eine Lebensmittelabteilung mit Kühlschrank «Frigorrex», je eine Abteilung für Haushaltungsartikel, Manufaktur-, Mercerie- und Schuhwaren. Letztere zwei Abteilungen kommen nun viel besser zur Geltung als früher. In Schuhwaren können wir erfreulicherweise bereits einen Mehrumsatz konstatieren.

Die Ladeneinrichtung ist in hell Eiche, neuzeitlich, praktisch aber ohne Komfort ausgeführt und wurde von der Firma F. Ernst, Ing., in Zürich, erstellt.

Möglicherweise werden wir in der illustrierten «Co-op»-Beilage auch einige Ansichten bringen.

Ein Aufzug verbindet auch hier Keller, Laden und den ersten Stock, wo sich die Bureaux befinden.

Von aussen präsentiert sich die ganze Liegenschaft nun vorzüglich und stellt so recht die Kraft des gemeinsamen Zusammenhaltens dar und ist für die ganze Ortschaft eine Zierde.

Möge nun dieses Gebäude ein weiterer Markstein bilden im Aufstieg des K. V. Turgi und Umgebung, zum Nutzen seiner Mitglieder und im Interesse der grossen Allgemeinheit.

Bauleitender Architekt war Herr Mösch vom Baubureau des V. S. K. Wir danken ihm für alle seine Bemühungen bestens. Dank auch an alle Unternehmer und Arbeiter, welche am Bau beteiligt waren. Sch.

An die Freunde des Gesanges.

Die zwei Büchlein «Sängerwort» und «Chantons ensemble» sind bald vergriffen und bedürfen einer Neuauflage. Es ist dies ein Beweis dafür, dass das Lied in der Genossenschaftsbewegung seine Bedeutung gefunden hat; auch bleibt damit so manches schöne Volkslied unvergessen.

Noch viele schöne und beliebte Lieder werden gesungen, die nicht in diesem Büchlein stehen. Um die Sammlung zu bereichern, möchte ich vor der

Drucklegung einer neuen Auflage die Genossenschafter und Genossenschafterinnen höflich ersuchen, mir Beiträge in den drei Landessprachen einzusenden.

Für die Erfüllung dieses Wunsches danke ich zum voraus aufs beste.

Mit genossenschaftlichem Grusse

Pauline Jaeggi.

Freidorf b. Basel, im Dezember 1932.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi.)

Die Leitung des Genossenschaftlichen Seminars beabsichtigt, im Jahre 1933 folgende Kurse durchzuführen:

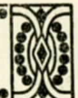
1. Tages- oder Abendkurse für Verkäuferinnen zur Behandlung allgemeiner Fragen über Verkaufskunde und über Umsatzförderung.
2. Mehrtägige Kurse für eine systematische Verkaufsschulung von Verkäuferinnen.
3. Französischer Kurs zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkäuferinnen der französischen Schweiz.
4. Mehrtägiger Kurs für Mitglieder von Frauenkommissionen und Genossenschaftspropagandistinnen.
5. Wochenkurs zur Weiterbildung von Verkäuferinnen.
6. Wochenkurs zur Weiterbildung von Verwaltern, Vorstandsmitgliedern und Revisoren.
7. Spezialkurse zur Ausbildung von Verkäuferinnen des Allg. Consumvereins beider Basel:
   a) Vierter Teil eines im September 1931 begonnenen Kurses.
   b) Zweiter und dritter Teil eines im September 1932 begonnenen Kurses (Klassen A, B und C).
   c) Erster Teil des Kurses für die im Jahre 1933 beim Allg. Consumverein beider Basel eintretenden Lehrtöchter.
8. Vierteljahreskurs zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkäuferinnen der schweizerischen Konsumvereine.

Die Ausbildung von Verkäuferinnen in Verkaufskunde ist ausserordentlich wichtig. Gutes Verkaufspersonal kann zum Erfolg einer Genossenschaft wesentlich beitragen. Der Leitung des Genossenschaftlichen Seminars ist es gelungen, in der Person von Fräulein Ada Douvern, Spezialistin auf dem Gebiete des Verkaufswesens, eine tüchtige Kraft für Vorträge und Kurse zu gewinnen.

Wir ersuchen die Vereinsvorstände und -Verwaltungen sowie die Vorstände der Kreisverbände höflich, jetzt schon zu prüfen, welche Tages- oder Abendkurse im Jahre 1933 in ihrem Wirtschaftsgebiet abgehalten und welche Personen für längere Kurse in das Genossenschaftliche Seminar Freidorf b. Basel abgeordnet werden sollen.

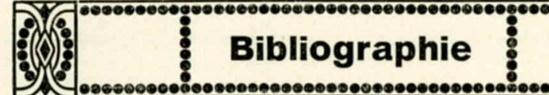


Verbandsnachrichten

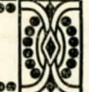


Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 30. November 1932.

Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind von der Konsumgenossenschaft Solothurn Fr. 300.— überwiesen worden, die hiermit bestens verdankt werden.



Bibliographie



Eingelaufene Schriften.

Lebensbedürfnis- und Produktiv-Verein Freiburg i. Br. e. G. m. b. H. Bericht über das 67. Geschäftsjahr vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932. 20 Seiten.

Schweiz. Handels- und Industrieverein. Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1931. Zürich 1932. 273 Seiten.

Verband zentralschweizerischer Milchverwertungsgenossenschaften. 16. Jahresbericht pro 1931/32. 67 Seiten.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete. 33. Geschäftsbericht pro 1931/32. 16 Seiten.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone. 43. Jahresbericht pro 1931/32. 31 Seiten.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz, mit Sitz in Solothurn. 27. Geschäftsbericht pro 1931/32. 39 Seiten.

Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz. 24. Geschäftsbericht vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932. 20 S.

Schweizer Verband Volksdienst, Zürich. 12. Jahresbericht pro 1931. 42 Seiten.

Greyerz Otto von: Spracherziehung (vier Vorträge gehalten im März 1932). Verlag Eugen Rentsch, Erlenbach-Zürich. 58 Seiten.

Bezirks-Konsumverein Lörrach. Geschäftsbericht für das Jahr 1931/32. 16 Seiten.

Erste Zentral-Teebutter-Verkaufsgenossenschaft Schärding (Ob. Oesterreich). 32. Jahresbericht pro 1931. 26 Seiten.

Schweiz. Wirtschaftsarchiv in Basel. 22. Bericht pro 1931/32. 8 Seiten.

Schweiz. Mustermesse Basel. Prospekt der 17. Schweiz. Mustermesse vom 25. März bis 4. April 1933. 21 Seiten. — Bericht über die 16. Schweiz. Mustermesse in Basel vom 2. bis 12. April 1932. 23 Seiten.

Schweiz. Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern. 91. Jahresbericht pro 1931/32. 18 Seiten.

Kaufmännischer Verein Basel. 70. Jahresbericht und Bericht über die Handelsschule 1931/32. 112 Seiten.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Angebot.

Junger, tüchtiger Filialleiter der Schuhbranche sucht Stellung in Konsumgenossenschaft. Offerten erbeten unter Chiffre B. A. 164 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

18jährige Tochter, die 2 Jahre in Genossenschaftsladen tätig war und auch Bureauarbeiten verrichten kann, sucht Stelle als **Volontärin,** am liebsten in Verkäuferfamilie, um die deutsche Sprache zu erlernen. Kleine Entschädigung (Sackgeld) erwünscht. Offerten erbeten unter Chiffre L. F. 165 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 8. Dezember 1932.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel